

Arbeitgeber (vollständige Anschrift)

[Empty box for employer address]

Ort

[Empty box for location]

Datum

[Empty box for date]

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Fax: 0431 220040-650

Auskünfte über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Ansprechpartner/in im Betrieb

Name: [Empty box]

Funktion: [Empty box]

Telefon: [Empty box]

I. Angaben aufgrund § 27 Abs. 1 Nummer 1 Mutterschutzgesetz

Vor- und Zuname der werdenden Mutter [Empty box]

Voraussichtlicher Entbindungstermin [Empty box]

- Beschäftigungsart: Schülerin/Studentin
- Beamtin
- Sonstige Beschäftigte

II. Angaben aufgrund § 27 Abs. 2 Mutterschutzgesetz

Es ist zweckmäßig, auch die folgenden Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung sowie Lage der Arbeitszeit der Arbeitnehmerin zu machen, damit die zuständige Aufsichtsbehörde den Arbeitgeber auf das Vorliegen von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen hinweisen kann. Die Angaben sind jedoch freiwillig, sofern Sie hierzu nicht besonders aufgefordert worden sind.

1. Beschäftigt als (Beruf, Tätigkeit) [Empty box]

Das Arbeitsverhältnis ist

unbefristet

Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung) [Empty box]

befristet bis [Empty box]

2. Heimarbeit

Arbeitszeiten wöchentlichen Arbeitszeit tägliche Arbeitszeit

[Empty box] Stunden [Empty box] Stunden

Gleitzeit Sonntagsarbeit

Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr (Wenn, ja ist ein Genehmigungsantrag nach § 28 MuSchG erforderlich)

ja nein

Beschäftigung zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (Wenn, ja ist ein Genehmigungsantrag nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 erforderlich)

ja nein

Diese Meldung ersetzt nicht die erforderlichen Anträge nach § 28 Abs. 1 MuSchG und § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG.

Aufgrund des Ergebnisses der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 Abs. 1 MuSchG in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erfolgte:

- eine Änderung der Arbeitsbedingungen
- eine Änderung der Arbeitszeit
- eine Umsetzung
- eine teilweise Freistellung von der Arbeit
- eine völlige Freistellung von der Arbeit (betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 MuSchG)
- es wurde ein ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ausgesprochen

(Unterschrift)